



Öffnungszeiten der Verwaltung

Montag: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Mittwoch: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr + 17:00 Uhr bis 19:00 Uhr

Für den offenen Publikumsverkehr bleibt das Rathaus geschlossen.

Sofern Ihr Anliegen ein persönliches Erscheinen erfordert, können Sie vorab einen persönlichen Termin im Rathaus telefonisch unter 07582 8286 oder per Mail info@gemeinde-kanzach.de vereinbaren.

Durch die Terminvereinbarung kann eine weitgehend kontaktlose Bearbeitung ermöglicht werden.

Amtliche Bekanntmachung



Amtliche Bekanntmachung zur Bundestagswahl

Bekanntmachung nach § 50 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG):
Gruppenauskünfte an Parteien und andere Träger von Wahlvorschlägen anlässlich der Bundestagswahl am 26. September 2021

Nach § 50 Abs. 1 Satz 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist.

Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden.

Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Den Betroffenen ist gegen die Weitergabe oder Nutzung ihrer Daten ein Widerspruchsrecht eingeräumt.

Der Widerspruch kann schriftlich oder mündlich bei der Gemeindeverwaltung Kanzach, Rathausweg 6, 88422 Kanzach, **bis zum 26. März 2021** eingelegt werden.

Der Widerspruch hat bis zu seinem ausdrücklichen Widerruf Gültigkeit, d.h. bereits früher im Zusammenhang mit den genannten Wahlen eingelegte Widersprüche haben weiterhin Gültigkeit.

Kanzach, 4. Februar 2021
gez. Schultheiß, Bürgermeister

Corona-Pandemie

Informationen zum Kreisimpfzentrum (KIZ) Ummendorf

Das KIZ Ummendorf ist barrierefrei zugänglich. Vor Ort werden bei Bedarf Rollstühle zur Verfügung gestellt, das KIZ darf aber auch mit dem eigenen Rollator betreten werden. Eine Begleitperson darf mit ins Gebäude.

Es wird empfohlen, nicht zu früh, gleichwohl pünktlich zum Termin zu kommen, da Sie sonst ggf. im eigenen Auto oder im Freien warten müssen. Aus epidemiologischen Gründen gibt es keinen Wartebereich und keine Sitzgelegenheiten vor dem KIZ.

Die Mitarbeiter*innen des KIZ sind dazu verpflichtet, die Impfberechtigung zu überprüfen. Bei Personen, die das 80. Lebensjahr überschritten haben, wird auch der abgelaufene Ausweis oder ein anderes amtliches Dokument zum Identitätsnachweis akzeptiert.

Anspruch auf eine Corona-Impfung

Folgende Personen haben mit höchster Priorität Anspruch auf Schutzimpfung:

1. Personen, die das 80. Lebensjahr vollendet haben
(Nachweis: Personalausweis oder ein anderer Lichtbildausweis, aus dem der Wohnort oder gewöhnliche Aufenthaltsort hervorgeht)
2. Personen, die in stationären Einrichtungen zur Behandlung, Betreuung oder Pflege älterer oder pflegebedürftiger Menschen behandelt, betreut oder gepflegt werden
(Nachweis: Bescheinigung der Einrichtung)
3. Personen, die in stationären Einrichtungen zur Behandlung, Betreuung oder Pflege älterer oder pflegebedürftiger Menschen tätig sind
(Nachweis: Personalausweis oder ein anderer Lichtbildausweis + Bescheinigung der Einrichtung)
4. Personen, die im Rahmen ambulanter Pflegedienste regelmäßig ältere oder pflegebedürftige Menschen behandeln, betreuen oder pflegen
(Nachweis: Personalausweis oder ein anderer Lichtbildausweis + Bescheinigung der Einrichtung)
5. Personen, die in Bereichen medizinischer Einrichtungen mit einem sehr hohen Expositionsrisiko in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 tätig sind, insbesondere

- in Intensivstationen,
- in Notaufnahmen,
- in Rettungsdiensten,
- als Leistungserbringer der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung,
- in Corona-Impfzentren,
- in Bereichen, in denen für eine Infektion mit Coronavirus SARS-CoV-2 relevante aerosolgenerierende Tätigkeiten durchgeführt werden (z. B. In- und Extubation, Bronchoskopie, Laryngoskopie).

(Nachweis: Personalausweis oder ein anderer Lichtbildausweis + Bescheinigung der Einrichtung bzw. des Unternehmens)

6. Personen, die in medizinischen Einrichtungen regelmäßig Personen behandeln, betreuen oder pflegen, bei denen ein sehr hohes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf nach einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht, insbesondere in Einrichtungen
- o in der Onkologie,
 - o in der Transplantationsmedizin (auch Koordinatoren der Koordinierungsstelle nach § 11 Transplantationsgesetz).

(Nachweis: Personalausweis oder ein anderer Lichtbildausweis + Bescheinigung der Einrichtung bzw. des Unternehmens)



Hilfe

Onlinebuchung für zwei Termine zur Corona-Schutzimpfung

Wählen Sie das Impfzentrum in Ihrer Umgebung und buchen Sie Ihre beiden Impftermine.

Hinweis: Für einen vollumfänglichen Impfschutz benötigen Sie unbedingt zwei Impftermine. Buchen Sie beide Termine am besten direkt nacheinander. **Ohne den Nachweis des Zweitermins (über die entsprechende Bestätigungsmail oder den Vermittlungscode) könnte Ihnen die Erstimpfung im Impfzentrum verweigert werden.**

Bundesland
Baden-Württemberg

Impfzentrum
88444 Ummendorf, Kreisimpfzentrum Ummendorf (Landkr...

Impfzentrum Detailinformation
Kreisimpfzentrum Ummendorf (Landkreis Biberach)
Schulstraße 31, 88444 Ummendorf

⚠ Bitte notieren Sie Ihre Auswahl

ZUM IMPFZENTRUM

Krankenkassen und Sozialministerium beschließen Regelung für Fahrten in Impfzentren Menschen mit eingeschränkter Mobilität profitieren

Die Krankenkassen in Baden-Württemberg und das Ministerium für Soziales und Integration einigen sich auf Regelungen für Menschen mit eingeschränkter Mobilität, die nicht selbstständig zu einem der Impfzentren gelangen können.

Demnach kann jeder, der auch heute schon beispielsweise Fahrten zum Hausarzt von der Krankenkasse bezahlt bekommt, auch für den Weg zum Impfzentrum die Möglichkeit einer sogenannten Krankenfahrt nutzen. In diesen Fällen sollte grundsätzlich eine ärztliche Verordnung vorliegen, die beim Hausarzt auch telefonisch erfragt werden kann. In der ersten Gruppe der Impfberechtigten sind Menschen, die älter als 80 Jahre sind.

Sozialminister Manne Lucha begrüßt die Einigung: „Ich bin sehr froh, dass wir den Menschen mit eingeschränkter Mobilität nun eine unbürokratische Möglichkeit eröffnen, die Impfzentren im Land zu erreichen. Dies ist umso wichtiger, weil in den nächsten Wochen und Monaten deutlich mehr Impfstoff zur Verfügung stehen soll und die Impfzentren im Land dann wesentlich stärker ausgelastet sein werden.“

Seitens der Krankenkassen betont Johannes Bauernfeind, Vorstandsvorsitzender der AOK Baden-Württemberg: „Die gesetzlichen Krankenkassen sorgen seit Beginn der Pandemie gern und mit großem Engagement dafür, einen bestmöglichen Schutz für exponierte und vulnerable Gruppen zu ermöglichen und gleichzeitig die Weiterverbreitung des Virus möglichst effektiv zu verhindern. Dazu zählt auch, dass diese Gruppen möglichst ohne große Hindernisse die Impfzentren erreichen.“

Biggi Bender, Leiterin der vdek-Landesvertretung Baden-Württemberg, betont für die B 52-Verbändekooperation im Land: „Mit dieser Einigung zeigen die verantwortlichen Institutionen erneut, dass angesichts der Pandemie schnelle und unbürokratische Wege möglich sind. Wir alle wollen, dass die Pandemie möglichst schnell zu Ende ist, die Impfung ist dabei ein sehr wichtiger Baustein. Deshalb muss auch garantiert sein, dass ältere und in ihrer Mobilität eingeschränkte Menschen ihren Impftermin wahrnehmen können.“

Gemeindeverwaltung

Informationen der Gemeindeverwaltung zur Landtagswahl am 14.03.2021

Allgemeine Hinweise zum Wahlrecht

Am 14. März 2021 findet die Wahl zum 17. Landtag von Baden-Württemberg statt.

Wahlberechtigt sind:

alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben, letzter Geburtstermin: 14. März 2003
2. seit mindestens drei Monaten in Baden-Württemberg eine Wohnung in Baden-Württemberg (bei mehreren Wohnung Wohnungen ihre Hauptwohnung) innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten, letzter Zuzugstag: 14. Dezember 2020 (Beginn der Dreimonatsfrist)
3. nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist nach § 7 Abs. 2 LWG, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis einer Gemeinde/Stadt eingetragen ist oder wer einen Wahlschein hat. Von Amts wegen werden alle deutschen Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis der Gemeinde ihrer Wohnung (Inhaber mehrerer Wohnungen in der Gemeinde, in der sie die Hauptwohnung innehaben) eingetragen, in der sie am 31. Januar 2021 bei der Melde-behörde gemeldet sind.

Die Gemeinden machen bis **spätestens am 18. Februar 2021** öffentlich bekannt, von wem, zu welchen Zwecken und unter welchen Voraussetzungen sowie von wo und während der allgemeinen Öffnungszeiten an den Tagen vom 22. Februar 2021 bis 28. Februar 2021 Einsicht in das Wähler-verzeichnis genommen werden kann. In dieser Bekanntmachung sind auch Hinweise enthalten, wo, während welcher Zeiten und unter welchen Voraussetzungen Wahlscheine beantragt werden können. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum 21. Februar 2021 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer bis dahin keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, sollte im eigenen Interesse nachprüfen, ob er im Wählerverzeichnis eingetragen ist, oder beim Bürgerbüro nachfragen.

Haben Sie Fragen?

Dann wenden Sie sich bitte an die Gemeinde Kanzach, Bürgerbüro, Rathausweg 6, 88422, Kanzach, Telefon 07582 8286. Dort erhalten Sie auch Formulare für einen Antrag zur Eintragung in das Wähler-verzeichnis. Sie können den Antrag auch formlos stellen. Er muss Vorname und Familienname, Geburtsdatum, Ihre genaue Wohnanschrift (Straße, Postleitzahl, Ort), Formulierung „Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis“ enthalten und handschriftlich unterschrieben sein.

Aufruf zur Briefwahl: Bitte geben Sie ihre Stimme per Briefwahl ab

Wir blicken auf eine aufregende, ungewöhnliche und größtenteils auch kräftezehrende Zeit zurück. Eine Virus-Pandemie in diesem Ausmaß haben wir alle noch nicht erleben müssen und die vielen - oft eilig - getroffenen Maßnahmen stoßen auf unterschiedliche Akzeptanz und Schwierigkeiten. Die aktuellen Einschnitte erfordern in besonderem Maße Kreativität, Flexibilität und Durchhaltevermögen sowie Gestaltungskraft.

Im Hinblick auf die kommende **Landtagswahl am 14. März 2021** haben Sie vereinfacht die Möglichkeit, per Briefwahl von zu Hause aus abzustimmen und wir bitten Sie auch eindringlich, von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch zu machen. Dadurch leisten Sie einen großen Beitrag zum Infektionsschutz. So schützen Sie sich und andere. Durch die Teilnahme an der Briefwahl schließen Sie ein Ansteckungsrisiko im Wahlraum sowohl für sich als auch für andere Wähler und die Wahlhelfer aus.

Daher nochmals die sehr nachdrückliche Bitte an alle Wahlberechtigten:

Geben Sie bitte in Zeiten der Corona-Pandemie aus Gründen des Infektionsschutzes Ihre Stimme per Briefwahl ab. Bitte beachten Sie bei der Briefwahl, dass die Briefwahlunterlagen am Wahltag – **Sonntag, 14. März 2021 – vor 18:00 Uhr** bei der Gemeinde sein müssen.

Falls Sie die Briefwahlunterlagen per Post senden, berücksichtigen Sie bitte die Laufzeiten der Post, die in Corona-Zeiten unter Umständen länger sein können als normal.

Für Fragen zur Wahl stehen wir unter 07582 8286 oder per E-Mail info@gemeinde-kanzach.de zur Verfügung.

Besuch von MdL Thomas Dörflinger am 29.01.2021 in Bad Buchau

Am 29.01.2021 besuchte CDU-Landtagsabgeordneter Thomas Dörflinger Bad Buchau und die umliegenden Gemeinden. Hier gab er bekannt, dass aus dem Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR) für das Programmjahr 2021 auch Fördermittel in die Gemeinde Kanzach fließen. Hierzu sagte er: „Unsere ländlich geprägte Region braucht vor Ort Wohnraum, eine gute Grundversorgung, Arbeitsplätze und auch Treffpunkte für das gesellschaftliche Leben. Das landeseigene Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR) ist hierfür das zentrale Förderinstrument. Ich freue mich sehr, dass mit den in Ihre Kommune fließenden ELR-Fördermitteln ein Schub zur Stärkung der Attraktivität und Weiterentwicklung ausgeht. Dass auch künftig Projekte angepackt werden können, dafür werde mich weiter stark machen“

Stadt/Gemeinde	Teilort	Förderschwerpunkt	Projekte	Zuschuss
Kanzach	Kanzach	Arbeiten	1	36.350



Winterdienst auch Bürgerpflicht

Hinweise über wichtige Regelungen für den Winterdienst im Überblick:

Zum Räumen und Streuen verpflichtet sind nach der Satzung alle Straßenanlieger an öffentlichen Straßen, Plätzen und Wegen. Die Räum- und Streupflicht umfasst öffentliche Gehwege und in gleichem Maße auch

Verbindungswege, sofern diese nicht ausdrücklich vom Winterdienst ausgenommen sind.

Bei Straßenzügen ohne Gehweg ist ersatzweise ein Gehstreifen von einem Meter Breite am Straßenrand freizuhalten. Die genannten Wege sind von 7 Uhr morgens – an Sonn- und Feiertagen erst ab 9 Uhr – bis abends um 20 Uhr begehbar und rutschfrei zu halten.

Als Streumaterial sollten nach Möglichkeit nur abstumpfende Materialien wie Sand und Splitt verwendet werden. Letzteres steht in den im Gemeindegebiet aufgestellten Splittkästen zur kostenlosen Verwendung für Anlieger bereit. Der Einsatz von Streusalz sollte nach Möglichkeit auf besondere Gefahrensituationen wie Gefällstrecken, Treppen oder auftretendes Blitzeis beschränkt bleiben.

Der Bauhof bittet die Bürger, ihre Autos möglichst nah am Fahrbahnrand zu parken, damit die Räumfahrzeuge problemlos durchfahren können. Auch sollte der Schnee an den Gehwegrand und nicht auf die Straße geschippt werden, damit das Tauwasser problemlos ablaufen kann.

Verkehrsbeschränkung in der Buchauer Straße, L 275, Ortsdurchfahrt Kanzach

Am **Freitag, 05.02.2021** wird **von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr** ein Pumpversuch an Grundwassermessstelle durchgeführt. Hierzu muss die Straße halbseitig gesperrt werden. Der Verkehr durch eine Ampel geregelt.

Verunreinigung durch Hunde auf öffentlichen Plätzen, Spielplätzen und privaten Grundstücken

Das Bürgermeisteramt appelliert an die Vernunft der Hundehalter, doch Rücksicht auf die Mitmenschen zu nehmen. Es ist eine große Zumutung, wenn regelmäßig Hundekot auf Gehwegen und ausgewiesenen Wanderwegen, in Hofeinfahrten sowie Vorgärten oder in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen vorgefunden wird. Wenn Ihr Hund sein „Geschäft“ außerhalb des eigenen Grundstücks verrichtet, sammeln Sie es bitte ein und entsorgen es ordnungsgemäß.

Auch anderen Hundehaltern gegenüber, die mit ihren Vierbeinern dieselbe Strecke gehen, ist es rücksichtsvoll, dass diese den Hundekot-Häufchen nicht ausweichen müssen, sondern den Spaziergang genießen können.

Ordnungsgemäß bedeutet in öffentlichen Hundetoiletten bzw. Abfallbehältern für Hundekotbeutel oder bei sich zu Hause. Bitte entsorgen Sie Ihren Abfall nicht bei anderen Mitbürgern im Garten oder in deren Grünen Tonne. Hundekotbeutel erhalten Sie kostenlos beim Bürgermeisteramt.

Hinweise auf Verschmutzung durch Hundekot auf öffentlichen Plätzen und Spielplätzen sind aktuell verstärkt bei uns eingegangen. Bei Anzeigen können Geldbußen gegen den Halter oder Führer des Hundes verhängt werden.

Wir bitten um Beachtung.

Backhaus

Das nächste Backen findet am **Donnerstag, 18.02.2021** statt.
Anschließend immer in den ungeraden Kalenderwochen.

Kindergarten „Regenbogen“



Die gute Sache: Unterstützung für den Tafelladen

Die Kinder, Eltern und das Personal des Kindergartens Kanzach unterstützten zum Jahreswechsel wieder einmal den DRK-Tafelladen in Riedlingen. Bei dieser Aktion hatte die Leiterin des Kindergartens, Birgit Bennig, auch über das Mitteilungsblatt der Gemeinde um Unterstützung des Tafelladens und um die Abgabe von geeigneten Sachspenden im Kindergarten geworben.

Ingrid Lemke und die Fahrdienstverantwortliche Marianne Hermanutz waren überwältigt, als sie den Umfang der Spenden sahen und brachten sie mit dem Kühlwagen in den Tafelladen. Sie bedankten sich stellvertretend für die Menschen, denen mit diesen Spenden geholfen werden kann.



Narri, Narro, Narra –
die Kanzacher- Narren sind da!

So klang es jahrein, jahraus,
doch dieses Jahr wird leider
nichts daraus. ☹️

Dann feiert halt´ jeder bei sich im Haus.
Corona zum Trotz – bis Aschermittwoch,
tagein, tagaus.

Und die nächste Fasnet, ihr werdet es sehn,
wir werden diese wieder gemeinsam begehen.



Wir wünschen allen eine glückselige Fasnet!

Kirchliche Mitteilungen

Freitag, 5. Februar 2021	15:00 Uhr	Barmherzigkeitsstunde/Kreuzwegandacht
Sonntag, 7. Februar 2021	10:15 Uhr	Eucharistiefeier
Mittwoch, 10. Februar 2021	08:30 Uhr	Rosenkranz
Donnerstag, 11. Februar 2021	08:30 Uhr	Eucharistiefeier
Freitag, 12. Februar 2021	15:00 Uhr	Barmherzigkeitsstunde/Kreuzwegandacht
Sonntag, 14. Februar 2021	09:00 Uhr	Eucharistiefeier

Einlass vorrangig mit Platzreservierungskarte (diese liegen in der Woche vor dem Gottesdienst in der Kirche aus) - unangemeldete Teilnahme ist möglich, sofern Plätze frei sind.

Kirche Kanzach: max. 43 Gottesdienstbesucher

Auf Grund der aktuellen Lage besteht Maskenpflicht in und rund um die Kirche.

Der Gottesdienst wird ohne Gesang durchgeführt.

Vereine

Sportverein Kanzach 1946 e.V.

Erweiterte Vorstandschaft

Am Montag, den 25.01.2021, hat die erweiterte Vorstandschaft des SV Kanzach seine erste digitale Sitzung abgehalten. Die Anwesenden haben sich über das Portal von Sykpe zusammengefunden welches ermöglicht, mit Videochat miteinander zu sprechen.

Folgende Punkte wurden für 2021 besprochen:

- Die Veranstaltungen der Fasnet fallen aus
- Die Winterwanderung wird evtl. auf den Sommer verschoben

- Die Jahreshauptversammlung findet am 19.03.2021 in der Halle am Bahnhof statt. Ist dies aufgrund der aktuellen Situation nicht möglich, wird evtl. der Termin um 4 Wochen in den April, Mai usw., verschoben
- Das Binokelturnier wird evtl. auf den 02./03.10.2021 verschoben
- Das Dorfturnier wird auf Juli/August/September geplant, sofern es die Begebenheiten erlauben.

Fußballabteilung des SV Bad Buchau

"Liebe Fußballfreunde, nachdem bei der letztjährigen Abteilungsversammlung die Abteilungsleitung mangels Kandidaten nicht neu besetzt werden konnte, wurden die Geschicke der Abteilung weiter durch den bisherigen Amtsinhaber Peter Beck mit Unterstützung von Uwe Bohner, Jürgen Dörner und Peter Münch geführt.

Die fußballose Zeit konnte für intensive Gespräche über die personelle Nachbesetzung erfolgreich genutzt werden. Leider kann aufgrund der aktuellen gesetzlichen Vorgaben keine Abteilungsversammlung inkl. Neuwahlen durchgeführt werden. In Abstimmung mit der bisherigen Abteilungsleitung wurde deshalb vereinbart, dass ab 01.03.21 die kommissarische Leitung der Abteilung Fußball Christian Contzen und Alexander Seyfried übernehmen, bis eine Präsenzveranstaltung mit Neuwahlen stattfinden kann.

Vielen Dank an dieser Stelle für das unermüdliche Engagement von Peter Beck und Peter Münch, welche der Abteilung Fußball auch zukünftig helfend bzw. unterstützend zur Verfügung stehen werden.

Wir wünschen der neuen kommissarischen Leitung viel Erfolg, Spaß und Energie, damit die Abteilung Fußball ihr umfangreiches Angebot im Jugend- und Aktivenbereich weiterhin erfolgreich aufrechterhalten kann."

Uwe Bohner und Jürgen Dörner

„Anstatt Fasnad“

Ein Gedicht vom Vorstand ond seiner Frau

Liebe Kanzacher Närrinnen und Narrhalesen,
2021 isch's mit dr Kanzemer Fasnet gewesen.

Alles fällt aus, nix fendet me statt,
sogar d'Schual und d'Arbet send dohoim – des macht ons ganz platt.

Friar isch ma en dr Fasnet sogar no end Krona,
heit schwätzt ma bloß no von Covid ond Mutationa.
Zigeuner vom Oht hend am Sportheim it mol meh a Alaufstell
mit ihre Sauschwenz ond ihrer musikalisch verruckta Kapell.

Statt danza, Polonäs und schonkla,
hoißt's jetzt Abstand halta und trag' em Gsicht au jo dein Lomba.
Statt von Grösch't's ond Schnaps duad ons dr Maga rombla,
deffa mir it mol naus em donkla.

Statt Halla stuahla und Baraufbau,
sottet mir zom Impfa gau.
Statt Corona war bis jetzt bloß a Bier,
kaufet Leit jetzt älle bloß no Klopapier.

Statt Konfetti und Geld für d'Bar em Hosadäschle,
hemmer do jetzt emmer a verschraubbars Desinfektionsfläschle.
Statt von de Kanzacher Fasnetspartys duats verdreha ons da Grend,
standa mir am Wasserhahna und wäschet ons mit Soifa d'Hend.

Statt en dr Bar bis zom morga FriaH versenka,
demmer ons bloß no em Videochat zuawenka.
Statt mir dr Alkohol dend dr Schlond natreiba,
dand mir damit onsre Fenger eireiba.

Nix isch me so wias emmer war,
ma kennt grad moina Fasnet isch gau s'ganze Jahr.
A Hendravier, a Kuddelmuddel ond a Duranand,
des brengt ons gau vollends om da Verstand.

En de Krankahaiser isch's grad kehrig streng,
des isch sicher it en onserm aller Senn.
Drum dend mir jetzt ons zammareißa,
ond fesched auf onsre Zeh naufbeißa.

Aber mir sagad's ui – dann em nächschda Johr,
do gilt's, do semmer wieder volle do.
Do wird nix meh verschoba ond fellt au nix meh ens Wasser,
do feirad mir dann Partys – no viel viel krasser.

Do schonkla mir, do danza mir, do haltet mir ons em Arm ganz fescht,
ond send bei dr Kanzemer Fasnet wieder selber onsre beschde Gäsched.
Bis do na kommt's jetzt auf ons älle druf a,
damit ma sich bald auf a Bier oder en Weih wieder seah ka.

Machat's guat, bleibad gsond – holldrahi und holldraho,
a glückselige Fasnet ond a herzlich's Narri und Narro!

Landtagswahl am 14. März 2021: Zulassung der Wahlvorschläge

Der Kreiswahlausschuss des Wahlkreises 66 Biberach hat in seiner Sitzung am 19. Januar 2021 über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden. Dieser setzt sich aus dem Kreiswahlleiter Walter Holderried und sechs Beisitzern zusammen, die von den Parteien im Verhältnis der bei der letzten Landtagswahl im Wahlkreis erreichten Stimmenzahlen vorgeschlagen wurden.

Für die Landtagswahl am 14. März 2021 haben die Mitglieder des Kreiswahlausschusses für den Wahlkreis 66 Biberach 14 Parteien mit ihren Bewerberinnen und Bewerbern zur Wahl zugelassen.

Die Wahlvorschläge waren bis zum 14. Januar 2021, 18 Uhr beim Kreiswahlleiter einzureichen. Der Ausschuss überprüfte die Wahlvorschläge auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit. Er stellte fest, dass die Wählbarkeitsvoraussetzungen der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber sowie der Ersatzbewerberinnen und -bewerber gegeben waren. Die im derzeitigen Landtag nicht vertretenen Parteien konnten die erforderliche Anzahl von mindestens 75 gültigen Unterstützungsunterschriften vorlegen.

Aufgrund der vorgenommenen Überprüfung haben die Mitglieder des Kreiswahlausschusses die folgenden 14 rechtzeitig eingereichten Wahlvorschläge der Parteien ohne Einschränkung zur Wahl im Wahlkreis 66 Biberach zugelassen.

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – GRÜNE

Robert Wiest sowie Ersatzbewerber Michael Schick

Christlich Demokratische Union Deutschlands – CDU

Thomas Dörflinger sowie Ersatzbewerber Wolfgang Dahler

Alternative für Deutschland – AfD

Volker Körner sowie Ersatzbewerberin Rebecca Weißbrodt

Sozialdemokratische Partei Deutschlands – SPD

Bettina Weinrich sowie Ersatzbewerber Wolfgang Heinzl

Freie Demokratische Partei – FDP

Hildegard Ostermeyer sowie Ersatzbewerber Dr. Norbert Mayer

DIE LINKE – DIE LINKE

Ralph Heidenreich sowie Ersatzbewerberin Julia Nagy

Ökologisch-Demokratische Partei / Familie und Umwelt - ÖDP

Norbert Huchler sowie Ersatzbewerberin Ute Pfänder

Piratenpartei Deutschland – PIRATEN

Samuel Schmid sowie Ersatzbewerber Tobias Gerster

Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative - Die PARTEI

Wolfram Pfeifer sowie Ersatzbewerber Uwe Knopf

FREIE WÄHLER - FREIE WÄHLER

Oliver Lang

Basisdemokratische Partei Deutschland – dieBasis

Dr. Marianne Müller sowie Ersatzbewerber Roland Kleber

Klimaliste Baden-Württemberg – KlimalisteBW

Prof. Dr. Georg Nuoffer-Wagner

Partei WIR2020 - W2020

Jan-Christopher Zubel sowie Ersatzbewerberin Melissa Geier

Volt Deutschland - Volt

Kasimir Romer

Nur die vom Kreiswahlausschuss zugelassenen Wahlvorschläge erscheinen auf dem Stimmzettel des Wahlkreises 66 Biberach mit der ihr landeseinheitlich zugewiesenen Nummer.

Corona: Informationen zum Kreisimpfzentrum (KIZ) des Landkreises

Das Kreisimpfzentrum im Landkreis Biberach befindet sich in der Gemeindehalle Ummendorf (Schulstraße 31, 88444 Ummendorf) und hat bereits den Impfbetrieb aufgenommen.

Laut Ministerium für Soziales und Integration erhalten alle Kreisimpfzentren ab der dritten Kalenderwoche 2021 rund 1.000 Impfdosen. Weitere Lieferungen in gleicher Größenordnung sind zunächst im 14-tägigen Rhythmus angekündigt. Aktuell können im Kreisimpfzentrum deshalb wöchentlich 500 Impfungen an fünf Tagen durchgeführt werden. Bei Vollausslastung wären im Kreisimpfzentrum Ummendorf bis zu 750 Impfungen täglich an sieben Tagen die Woche möglich.

Impfreiheitenfolge der Bevölkerung

Zuerst haben entsprechend der Corona-Impfverordnung des Bundes Bürgerinnen und Bürger mit höchster Priorität Anspruch auf die Schutzimpfung. Das sind beispielsweise Menschen über 80 Jahren oder Personen, die in stationären Einrichtungen zur Behandlung, Betreuung oder Pflege älterer oder pflegebedürftiger Menschen behandelt, betreut, gepflegt oder tätig sind.

Terminvergabe für das Kreisimpfzentrum

Eine Impfung im Kreisimpfzentrum in Ummendorf erfolgt nur mit Termin. Die Impftermine können seit 19. Januar 2021 gebucht werden. Mittlerweile wurden für das Kreisimpfzentrum in Ummendorf die 1.100 möglichen Termine für die ersten zwei Betriebswochen (22. Januar bis 5. Februar 2021) vergeben. Ab dem 1. Februar 2021 werden die Terminslots für die dritte Betriebswoche (8. bis 12. Februar 2021) und für die entsprechende Zweitimpfung drei Wochen später (2. bis 8. März 2021) freigegeben. Die Freigabe der Terminslots für die darauffolgenden Wochen erfolgt jeweils am Montag eine Woche vorher. Die Terminkapazitäten werden entsprechend der Verfügbarkeit des Impfstoffes freigegeben bzw. ausgebaut.

Telefonisch ist die Terminvereinbarung über die zentrale Telefonnummer 116 117 möglich, online können Termine über die zentrale Anmeldeplattform <https://www.impfterminservice.de/impftermine> oder <https://116117.de> vereinbart werden. Bei der Terminvereinbarung werden gleichzeitig die Termine für die Erst- und Zweitimpfung vergeben.

Vorbereitung auf den Impftermin

Wer bereits einen Termin für eine COVID-19-Impfung vereinbart hat, kann über <https://www.impfen-bw.de/> vorab selbst die nötigen Formulare zur Impfung erstellen. Dadurch werden die Prozesse beschleunigt und die Wartezeit vor Ort reduziert. Eine Terminvereinbarung ist über das Portal nicht möglich.

Zur Impfung muss der entsprechende Vermittlungscode der Terminvereinbarung, der Impfpass, die Versichertenkarte und ein Ausweisdokument (beispielsweise Personalausweis) mitgebracht werden. Die Impfberechtigung wird vor Ort entsprechend der „höchsten Priorität“ der Corona-Impfverordnung kontrolliert.

Aktuelle Informationen werden auf der Homepage des Landratsamtes Biberach unter www.biberach.de bereitgestellt.

Pflicht zum Tragen medizinischer Masken für Besucherinnen und Besucher des Landratsamtes und der Entsorgungseinrichtungen

Im Sinne der Kontaktreduzierung und –vermeidung bleibt das Landratsamt sowie die Dienst- und Außenstellen weiterhin bis auf Weiteres für den allgemeinen Publikumsverkehr geschlossen. Bürgerinnen und Bürger, die zeitnah eine Dienstleistung des Landratsamtes in Anspruch nehmen müssen, werden gebeten, zunächst telefonisch mit dem zuständigen Amt oder der Telefonzentrale unter 07351 52-0 bzw. per Mail info@biberach.de Kontakt aufzunehmen. Bürgerinnen und Bürger, die einen zwingend notwendigen Termin im Landratsamt oder einer Außenstelle wahrnehmen müssen, sind bis auf Weiteres verpflichtet, eine mitgebrachte Mund-Nasenbedeckung zu verwenden. Gemäß der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg muss es sich dabei ab sofort um eine medizinische Maske (FFP2- oder OP-Maske) handeln.

Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske gilt auch für den Besuch aller Entsorgungseinrichtungen wie beispielsweise der Recycling- und Entsorgungszentren sowie der Grüngutannahmestellen des Landkreises Biberach.

Die Außenstellen der KFZ-Zulassungsstelle in Laupheim, Ochsenhausen und Riedlingen sind bis mindestens 14. Februar 2021 geschlossen. Für zwingend notwendige private KFZ-Zulassungen können online Termine in der Zulassungsstelle Biberach unter www.biberach.de vereinbart werden. Gewerbliche Kunden können die bisherige „Briefkastenlösung“ weiter nutzen.

Sonstiges

Rentenversicherung: Trickbetrüger bei Grundrente aktiv

Am 1. Januar 2021 trat das Grundrentengesetz in Kraft. »Wir arbeiten derzeit auf Hochtouren und testen die Programmabläufe«, erklärt Gabriele Frenzer-Wolf, Geschäftsführerin der Deutschen Rentenversicherung (DRV) Baden-Württemberg. Die ersten Bescheide zum neuen Grundrentenzuschlag können voraussichtlich ab Mitte 2021 versandt werden, so Frenzer-Wolf. Genau diese Zeitlücke nutzen aber derzeit dreiste Trickbetrüger aus: Die DRV warnt deshalb vor täuschend echt wirkenden Briefen, die angeblich von der Rentenversicherung stammen und als »Fragebögen zur Grundrente« auch in Baden-Württemberg versandt wurden. Darin werden die Empfänger aufgefordert, ihre persönlichen Daten oder sogar die Bankverbindung preiszugeben, um den Grundrentenzuschlag zu erhalten.

»Die Grundrente ist keine eigenständige Rente«, betont die Geschäftsführerin der DRV Baden-Württemberg: »Sie wird als Zuschlag zur gesetzlichen Rente automatisch berechnet und ausgezahlt.« Es lägen bei der DRV auch alle notwendigen Informationen seitens der Rentnerinnen und Rentner vor, um einen Anspruch auf den Zuschlag zu prüfen. Ein Antrag für die Grundrente sei deshalb gar nicht notwendig, bekräftigt Frenzer-Wolf. Sie ist als Geschäftsführerin bei der DRV Baden-Württemberg für die Gesetzesumsetzung zuständig. Auf keinen Fall sollten persönliche Informationen wie Kontodaten preisgegeben werden. Rentnerinnen und Rentner, die die Briefe der Trickbetrüger erhalten haben, sollen diese Schreiben bitte nicht beachten und nicht beantworten.

Notdienst der Apotheken

Der Notdienst wird im tägl. Wechsel mit 24 Stunden Notfallbereitschaft von 8:30 bis 8:30 Uhr durchgeführt.

Der Notdienstplan ist im Internet abrufbar unter www.lak-bw.notdienst-portal.de

07.02. Stadt-Apotheke, Bad Buchau

Tel.: 07582 91184

14.02. Kanzach-Apotheke, Dürmentingen

Tel.: 07371 129333



NOTRUFNUMMERN

im Landkreis Biberach

Polizei:	☎ 110
Rettungsdienst / Notarzt:	☎ 112
Feuerwehr:	☎ 112
Krankentransport:	☎ 07351 19222

Notdienste

Ärztlicher Notdienst:	☎ 116117
Kinderärztlicher Notdienst:	☎ 0180 1929343
Augenärztlicher Notdienst:	☎ 0180 1929350
HNO-ärztlicher Notdienst:	☎ 0180 1929347
Zahnärztlicher Notdienst:	☎ 0180 5911610
Apothekennotdienst:	☎ 0800 0022833

Wir sind für Sie da.

Liebe Kundinnen und Kunden,
Wir nehmen unsere Verantwortung ernst und möchten helfen, die Ausbreitung des Coronavirus zu verlangsamen. Damit Sie dennoch Ihre Bankgeschäfte erledigen können, nutzen Sie verstärkt unsere umfangreichen digitalen oder telefonischen Angebote.
Stellen Sie gesund! Ihre Kreissparkasse Biberach



TELEFON-SERVICE-CENTER
Telefon 07351 570-2020
info@kalk-bc.de

Gerne wenden Sie sich mit Ihren Anliegen auch an unser Telefon-Service-Center: Montag bis Freitag 8-19 Uhr



SPARKASSEN-APP

Für noch mehr Komfort nutzen Sie unsere Sparkassen-App mit vielen weiteren praktischen Funktionen wie zum Beispiel Fotodokumentation oder Kwitt.



INTERNET-FILIALE
www.kalk-bc.de

Hier die wichtigsten Online-Banking-Funktionen für Sie im Überblick:

- Rund um die Uhr erreichbar
- Zahlungsverkehr (Überweisungen oder Überträge) online erledigen
- Kontostände und Umsätze abfragen
- Lastschriften zurückgeben
- Online-Banking Tageslimit ändern
- Dauer- und Freistellungsaufträge anlegen, ändern oder löschen
- Karten sperren und Ersatzkarten bestellen
- Adresse ändern
- Produkte wie zum Beispiel Privatkredit oder Versicherungen direkt abschließen
- Wertpapierkäufe oder -verkäufe tätigen
- Digitaler Briefkasten für Kontoauszüge, Kreditkartenrechnungen, Wertpapierauszüge
- Multibanking: Auch Konten anderer Banken hinzufügen und Zahlungsverkehr erledigen

Sie nutzen noch kein Online-Banking? Dann gleich online informieren und abschließen: www.kalk-bc.de/freischalten



Kreissparkasse Biberach



Ihre Beraterin oder Beraterin ist weiterhin für Sie da. Melden Sie sich gerne für ein telefonisches Beratungsgespräch – unter der gewohnten Telefonnummer.

#GemeinsamAllemGewachsen

Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Kanzach, Rathausweg 6, 88422 Kanzach Tel: 07582 8286, Fax: 07582 933806

E-Mail: kschultheiss@gemeinde-kanzach.de, E-Mail: mitteilungsblatt@gemeinde-kanzach.de Internet: www.gemeinde-kanzach.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister Klaus Schultheiß

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: die jeweiligen gesetzlichen Vertreter der mitteilenden Organisationen, Kirchen, Vereine und sonstigen Inserenten Redaktion: Gemeindeverwaltung Kanzach, erscheint 14-tägig jeweils donnerstags.

ACHTUNG ÄNDERUNG des Redaktionsschlusses: **Mittwoch 10 Uhr**